

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Auflösung des Städtischen Schlachthofes;
Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der
Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt
Köln

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Fleischversorgung Köln GmbH (FVK) hat mit Schreiben vom 10.02.2010 mitgeteilt, dass sie die Schlachtung in dem Schlachthof Köln bis spätestens zum 31.03.2010 einstellen werde. Da es sich bei dem Kölner Schlachthof um eine städtische Einrichtung handelt, für die Benutzungszwang besteht, muss sichergestellt werden, dass bei Einstellung des Schlachtbetriebes durch die FVK die Leistungen des Schlachthofes nicht mehr von der Stadt eingefordert werden können.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW

1. ermächtigen wir die Verwaltung zur Kündigung des Öffentlichkeitsvertrages zwischen der Stadt Köln und der Fleischversorgung Köln GmbH und
2. beschließen wir den Erlass der Satzung über die Aufhebung der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln und der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln in der als Anlage 2 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative

Die Stadt führt den Schlachthof selber weiter, d.h. sie stellt die erforderlichen Mittel (Räume, Ausstattung, Personal) zur Verfügung und erlässt dazu eine neue Gebührensatzung.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift In Vertretung	Unterschrift
31.03.2010	_____	gez. Kahlen	gez. Breite

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Hauptausschusses | <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes | <input type="checkbox"/> Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV |
| <input type="checkbox"/> Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW | | |

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme s. Anlage € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Schlachthof der Stadt Köln ist eine städtische Einrichtung, die auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Köln und der Fleischversorgung Köln GmbH (FVK) am 14.12. 1972 geschlossenen Öffentlichkeitsvertrages von der FVK für die Stadt „unter eigener Verantwortung sowie auf eigene Gefahr und Rechnung“ betrieben wird.

Mit Schreiben vom 10.02.2010 hat die FVK mitgeteilt, dass sie „spätestens mit Wirkung zum 31.03.2010“ die Schlachtung auf dem Schlachthof Köln einstellen werde. Sie begründet dies mit erheblichen Verlusten, die den weiteren Betrieb unzumutbar machten.

Für den Schlachthof besteht gem. § 10 der „Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln“ vom 13.12.1972 Schlachthofzwang, d.h. im Gebiet der Stadt Köln dürfen bestimmte Tiere nur im Schlachthof geschlachtet werden. Betreibt die FVK den Schlachthof nicht mehr weiter, so muss die Stadt diese städtische Einrichtung entweder - aufgrund des Schlachthof- (bzw. Benutzungs-) zwangs- selbst weiter betreiben, d.h. hier konkret Gelände, Räume und Personal zur Verfügung stellen, oder die den Betrieb des Schlachthofs und den Schlachthofzwang regelnden Satzungen aufheben und die städtische Einrichtung auflösen.

Die Verhältnisse im Schlachthof haben sich seit den 1970er Jahren erheblich geändert. Heute wird der Schlachthof nur noch von einigen wenigen Nutzern in Anspruch genommen. Zudem gibt es im Umland ausreichend Schlachtmöglichkeiten. Ein Erfordernis für einen städtischen Schlachthof bzw. für den Schlachthofzwang besteht heute nicht mehr. Darüber hinaus können private Schlachtbetriebe grundsätzlich mit einer entsprechenden Zulassung durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz die Berechtigung erhalten, Schlachtungen durchzuführen. Auch auf diesem Wege könnte einem ggf. noch vorhandenen Bedarf nach Schlachtungen im Stadtgebiet Rechnung getragen werden.

Eine Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit der FVK erscheint im Übrigen angesichts zahlreicher Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit bis hin zu Vertragsverletzungen geboten:

- Zwischen der Stadt und der FVK besteht bereits seit 1993 Streit über die Einziehung der Schlachtgebühren. Es sind zahlreiche Gerichtsverfahren durchgeführt worden. Einige laufen aktuell noch. Nach dem Öffentlichkeitsvertrag ist die FVK der Stadt gegenüber - unabhängig von vorausgehenden Zahlungen der Nutzer - zur Erstattung der Kosten der Untersuchungen (Fleischschau) entsprechend den Tarifen der Gebührensatzung verpflichtet.
- Sollten Nutzer die Rechnungen nicht anerkennen, sieht der Öffentlichkeitsvertrag vor, dass die Stadt die Beträge in Gebührenbescheiden festsetzt und ggf. von den Nutzern betreibt. Die hierfür erforderlichen Daten (Nutzer, konkrete Leistung etc.) hat die FVK bisher trotz mehrfacher Aufforderungen nicht geliefert.
- Zudem hat die FVK ohne ausdrückliche Grundlage im Öffentlichkeitsvertrag seit April 2009 die Arbeiten am Schlachthof auf die Kölner Schlachtbetriebe GbR delegiert, welche selbst über keine Zulassung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verfügt.

- Es hat über Jahre, insbesondere in den letzten zwei Jahren, zahlreiche Gespräche zwischen der Stadt und der FVK gegeben, in denen die Stadt trotz intensiver Bemühungen keine einvernehmliche und konstruktive Lösung erzielen konnte.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist es geboten, bis spätestens zum 31.03.2010 den Öffentlichkeitsvertrag mit der FVK zu beenden und eine Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln (vgl. Anlage 1) zu erlassen (vgl. Anlage 2).

Aufgrund von rückläufigen Schlachtzahlen ist ein kostendeckender Betrieb des Schlachthofes – und der seitens der Stadt durchzuführenden veterinärrechtlichen Kontrollen – in den letzten Jahren immer schwieriger geworden. Zuletzt betrug das Defizit ca. 195.500 EUR.

Sofern in Köln zukünftig keine gewerblichen Schlachtungen mehr erfolgen sollten, entfallen bei der Stadt auf der Einnahmenseite die Gebühren für Untersuchungsleistungen. Auf der Ausgabenseite werden die Kosten für Honorarkräfte und Sachmittel eingespart. Die Personalkosten der drei derzeit in dem Bereich eingesetzten städtischen Mitarbeiter (Kosten ca. 140.000 Euro) und die kalkulatorischen Kosten (ca. 4.800 Euro) verbleiben zunächst im städtischen Haushalt (vgl. Anlage 3). Die Mitarbeiter müssen auf vakanten und finanzierten Planstellen eingesetzt werden.

Sollte in Köln ein privater Schlachthof entstehen (z.B. durch Übernahme des Schlachthofgeländes durch die o. g. GbR), so müssten dem Bedarf entsprechend weiterhin Personal und Sachmittel für die Untersuchungen vorgehalten werden. Die Kosten derselben wären über neu zu kalkulierende Gebühren zu refinanzieren.

Bei der Alternative, den Schlachthof weiter zu betreiben, handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die mit erheblichem Kostenaufwand verbunden ist. Es müssten geeignete Räumlichkeiten angemietet oder gar gekauft werden und Personal sowie Sachmittel müssten bereit gestellt werden. Neben den genannten Kosten wäre das unternehmerische Risiko des – nach Angaben der FVK in hohem Maße defizitären – Schlachthofbetriebes zu tragen. Ob der Schlachthof gegenüber den Großschlachteereien konkurrenzfähig betrieben werden könnte, erscheint zweifelhaft.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

1. Amtsblatt der Stadt Köln vom 18.12.1972

2. Satzung zur Aufhebung der Satzungen zum Schlachthof der Stadt Köln

3. Haushaltsmäßige Auswirkungen